

5. Ist § 79 PrKommunAbgG. auf die Hinterziehung indirekter Steuern anwendbar? In welchem Verhältnis steht er zu dem Betrugstatbestande nach § 263 StGB.?

IV. Straffenat. Urf. v. 4. Februar 1931 g. Sch. IV 935/20.

I. Landgericht Stettin.

Gründe:

Der vom Angeklagten eingelegten Revision war der Erfolg nicht zu verfagen.

Nach den Urteilsfeststellungen hat der Angeklagte bei dem Verkauf der Eintrittskarten zu den von ihm in St. veranstalteten Lichtspielvorstellungen dann, wenn infolge starken Andrangs nicht genügend Karten vorhanden waren, entweder die Mitangeklagte H. von vornherein angewiesen, immer nur eine Hälfte der Karten auszugeben und die andere Hälfte nochmals zu verkaufen, oder bei der Kontrolle selbst

die Karten in Hälften zerrissen und die eine Hälfte davon S. zum nochmaligen Verkauf an der Kasse übergeben. Dabei ist die auf die einzelne Karte entfallende Steuer auch gelegentlich des zweiten Verkaufs mit erhoben, jedoch nicht an die Steuerbehörde abgeführt, auch ist die doppelte Ausgabe von Karten in der beim Magistrat eingereichten Liste nicht kenntlich gemacht worden.

Das Landgericht hat den Angeklagten auf Grund dieses Sachverhalts wegen Rückfallbetrugs verurteilt. Es sieht sich rechtlich behindert, ihn wegen Steuerhinterziehung zu bestrafen, weil sich § 79 KommUnAbgG. insofern, als er dem die Hinterziehungsstrafe androhe, der in Hinterziehungsabsicht an zuständiger Stelle auf die an ihn gerichteten Fragen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, nur auf direkte, nicht aber auch auf indirekte Steuern beziehe.

Diese Auffassung wird von dem Verteidiger mit Recht als unzutreffend bekämpft.

Im Schrifttum ist die hier zu entscheidende Frage verschieden beantwortet. Während von den Auslegern des KommUnAbgG. Adickes¹ der Meinung ist, daß § 79 direkte und indirekte Steuern gleichmäßig umfasse, wird von Delius², Struß³ und von Brauchitsch⁴ die gegenständige Ansicht vertreten, daß § 79 hinsichtlich der von den Steuerpflichtigen gemachten Angaben auf die an sie gerichteten Fragen lediglich direkte Steuern treffe. Eine Mittelstellung nimmt Möll-Freund⁵ ein, indem er § 79 unter der Voraussetzung, daß eine Steuerordnung das in § 63 vorgesehene Fragerecht auf eine indirekte Steuer ausdehnt habe, auch hierauf bezogen wissen will.

Die Rechtsprechung, wie sie in den Entscheidungen des Kammergerichts zutage tritt, hat geschwankt. In dem Urteile vom 25. Januar 1897 (GoldArch. Bd. 45 S. 76, PrVerwBl. Bd. 19 S. 207) hat das Kammergericht sich dahin ausgesprochen, daß § 79, soweit er unrichtige oder unvollständige Angaben der Steuerpflichtigen auf die an sie gerichteten Fragen bestrafe, ausschließlich auf direkte Steuern Anwendung finde, da in § 63 nur für direkte Steuern das Fragerecht vorgesehen sei. An diesem Standpunkte hat es jedoch insofern grundsätzlich nicht festgehalten, als es in den Urteilen vom 21. März 1907 (WZ. 1907 S. 661), 9. März 1908 (PrVerwBl. Bd. 29 S. 1033) und 23. Juni 1910 (RWF. Bd. 39 C S. 27) es für zulässig erklärt hat, daß die Gemeinden in ihren Steuerordnungen auch für indirekte Steuern ein Fragerecht, dem auf Seiten der Steuerpflichtigen eine entsprechende Auskunftspflicht gegenüberstehe, einführen. Dem ist beizutreten.

¹ Nr. 79 Anm. 2.

² § 79 Anm. 4.

³ § 79 Anm. 3.

⁴ Nr. 79 Anm. 2.

⁵ § 63 Anm. 3 in Verb. mit § 79 Anm. 1.

Dafür, daß § 79 auch auf indirekte Steuern zu beziehen ist, sprechen hauptsächlich folgende Erwägungen.

Der § 79 bildet einen Bestandteil des mit der Überschrift „Strafen“ versehenen siebenten Titels des Gesetzes. Jrgendeine Umdeutung nach der Richtung hin, daß dieser Titel nicht das gesamte Steuerwesen der Gemeinden in strafrechtlicher Hinsicht umfassen solle, ist weder dem Titel selbst noch dem sonstigen Gesetzesinhalte zu entnehmen. Schon dies spricht dafür, daß § 79 auf alle im dritten Titel behandelten Steuerarten, sowohl auf die indirekten (erster Abschnitt) als auch auf die direkten (zweiter Abschnitt) Gemeindesteuern Anwendung zu finden hat.

Das Gegenteil kann nicht daraus geschlossen werden, daß der von dem Tragerechte der Gemeinden handelnde § 63 lediglich die direkten Steuern betrifft, daß dagegen bezüglich der indirekten Steuern das Gesetz hierüber nichts enthält. Diese Verschiedenheit der Behandlung erklärt sich hinreichend daraus, daß zur Durchführung der Erhebung der direkten Steuern, namentlich der Einkommensteuer, ein sehr weitgehendes Eindringen in die Privatverhältnisse des Steuerpflichtigen erforderlich ist, das eine genaue Begrenzung durch das Gesetz selbst als eine gebieterische Notwendigkeit erscheinen läßt, während für die Erhebung der indirekten Steuern regelmäßig nur die Offenbarung einzelner Tatsachen oder Rechtsgeschäfte in Betracht kommt. Der Gesetzgeber konnte deshalb bei den indirekten Steuern recht wohl auf eine allgemeine Festlegung der für das Tragerecht maßgebenden Grundfakten mangels Vorliegens eines dringenden Bedürfnisses verzichten und es den Gemeinden überlassen, in ihren Steuerordnungen das Nähere hierüber zu bestimmen; dies um so mehr, als gegen etwaige Mißbräuche die vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörden ausreichenden Schutz gewährt (zu vgl. §§ 18, 77).

Zu demselben Ergebnisse führt die Erwägung, daß nach allgemeinen Rechtsgrundfakten die vom Gesetz einer natürlichen oder juristischen Person verliehene Befugnis, von einem dritten eine Leistung zu verlangen, ohne weiteres das Recht in sich schließt, die zur Herbeiführung dieser Leistung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, soweit sie nicht mit anderen Gesetzen in Widerspruch stehen. Nun ist den Gemeinden in § 13 KommunalabgG. das Recht zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen verliehen und nach § 15 ausdrücklich die Besteuerung von Lustbarkeiten gestattet. Sie müssen daher auch für befugt erachtet werden, innerhalb der reichs- und landesgesetzlichen Schranken alle die Maßnahmen zu treffen, die ihnen zur Durchführung des Besteuerungsrechts nützlich und notwendig erscheinen. Der gegebene Ort hierfür ist die Steuerordnung (§ 18 a. a. O.). Demzufolge

Kann es vom rechtlichen Standpunkt aus nicht beanstandet werden, wenn sich in einer von der Aufsichtsbehörde genehmigten Lustbarkeitssteuer-Ordnung einer Gemeinde Bestimmungen vorfinden, deren Zweck ersichtlich darin besteht, die für eine ordnungsmäßige Veranlagung und Erhebung der Steuer nötigen Unterlagen dadurch zu beschaffen, daß dem Steuerpflichtigen aufgegeben wird, der Steuerbehörde über einzelne, mit der veranstalteten Lustbarkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehende, Tatsachen Auskunft zu erteilen. Weßhalb aber Zuwiderhandlungen gegen solche, im öffentlichen Interesse erlassene, Vorschriften einer anderen rechtlichen Beurteilung unterliegen sollen als Verfehlungen gegen gleichartige, dem Gebiete der direkten Steuern angehörige, Bestimmungen ist nicht ersichtlich. Vielmehr ist es nur folgerichtig, daß auch sie in den Geltungsbereich des § 79 einbezogen werden.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird noch durch Folgendes bestätigt.

In Art. 48 KommunAbgG Ausf. Anw. vom 10. Mai 1894 zu §§ 79, 80 Abs. 1 bis 3 KommunAbgG. sind die Strafvorschriften des § 79 des Gesetzes wiedergegeben; dabei ist jedoch in Abs. 1, der im übrigen dem Wortlaute des Abs. 1 des § 79 des Gesetzes entspricht, zwischen den Worten „Wer“ und „in der Absicht der Steuerhinterziehung . . .“ der Zusatz „gelegentlich der Veranlagung von Gemeindesteuern“ eingeschoben, ohne daß hierbei ein Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern gemacht worden wäre.

Sodann ist in § 9 der durch Ministerialerlaß vom 7. Juli 1906 (MBl. d. inneren Verw. S. 221) als Muster für eine Grundstücks-umsatzsteuer, also für eine indirekte Gemeindesteuer, empfohlenen Steuerordnung vorgeschrieben, daß die Steuerpflichtigen innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe des Grundstücks dem Magistrate (Gemeindevorstand) hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen haben.

Danach sind die bei der Durchführung des KommunAbgG. in erster Linie beteiligten obersten Verwaltungsbehörden gleichfalls der Auffassung, daß den Gemeinden trotz des Fehlens einer dem § 63 des Gesetzes entsprechenden ausdrücklichen Vorschrift auch bei indirekten Steuern das Recht zustehen soll, in den zu erlassenden Steuerordnungen von den Steuerpflichtigen Auskunft über die für die Besteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse zu verlangen.

Ist hiernach davon auszugehen, daß der § 79 KommunAbgG. unterschiedlos für direkte und indirekte Steuern Geltung hat, so bedarf es für den vorliegenden Fall nur noch einer Erörterung

darüber, ob die dem Urteile zugrunde liegende, für die Stadtgemeinde St. erlassene und von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigte, Lußbarkeitssteuer-Ordnung vom 12. Mai 1915 der Behörde das Recht einräumt, im Interesse der Veranlagung und Erhebung der Steuer von den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten die Beantwortung bestimmter Fragen zu erfordern, und ob der Angeklagte auf die solchergestalt an ihn gerichteten Fragen an zuständiger Stelle unrichtige oder unvollständige Angaben in Hinterziehungsabsicht gemacht hat. Das ist zu bejahen. (Wird näher ausgeführt.)

Ob die Tat des Angeklagten daneben noch die Merkmale eines (im Rückfall begangenen) Betrugs im Sinn des allgemeinen Strafrechts (§§ 263, 264 StGB) zum Nachteil der Stadtgemeinde St. an sich tragen würde, kann dahin gestellt bleiben. Denn der § 79 KommAbgG. stellt sich gegenüber den Betrugsvorschriften des Strafgesetzbuchs als ein die Steuerhinterziehungen regelndes Sondergesetz dar, das nach § 2 Abs. 2 GGStGB. ausschließlich zur Anwendung kommt (RGSt. Bd. 2 S. 33 [34/35], S. 405 [407], Bd. 4 S. 50 [51/52], Bd. 14 S. 293, Bd. 20 S. 305, Bd. 26 S. 48 [49], Bd. 28 S. 90 [96], Bd. 31 S. 354 [355]). . . .

Hiernach war das angefochtene Urteil samt Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.